

Auflagen für die Aufstellung von Plakatständern und das Aufhängen von Werbeplakaten

- 1. Die Werbeträger dürfen sowohl den Strassen- wie auch den Fußgänger- und Radfahrverkehr nicht behindern. Bei Aufhängen ist eine Mindesthöhe von 2,20m (ab Unterkante gemessen) einzuhalten.**
- 2. Verkehrszeichen, Warntafeln und sonstige Hinweisschilder dürfen durch die Plakate nicht verdeckt werden.**
- 3. Die Werbeträger dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.**
- 4. Das Plakatieren im Bereich von Baustellen, Bahnübergängen und Kreisverkehrsplätzen ist untersagt.**
- 5. Eine hinreichende Standfestigkeit bei Aufstellung bzw. Befestigung bei Aushang muss gegeben sein. Sollten sich Plakate lösen, sind diese unverzüglich wieder fest anzubringen oder zu entfernen.**
- 6. An Kreuzungen und Einmündungen müssen die Sichtdreiecke freigehalten werden d.h. 5m vor und hinter Kreuzungen/Einmündungen darf nicht plakatiert werden. Die Plakate dürfen nur innerorts und nicht an freien Strecken außerhalb geschlossener Ortschaft aufgehängt werden.**
- 7. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.**
- 8. In der Hauptstrasse und der Bahnhofstrasse in Wiehl-Zentrum darf im Bereich um das Rathaus und die Kirche sowie im Einmündungsbereich Hauptstr./ Wülfringhausener Str. nicht plakatiert werden.**
- 9. Den Weisungen der Polizei oder des Ordnungsamtes hinsichtlich der Aufstellung oder des Aushanges ist Folge zu leisten.**
- 10. Die Stadt Wiehl ist von allen Regressansprüchen durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung freizustellen.**
- 11. Ein Plakatieren von Haltestelle, Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern sowie an Einfriedungen, Hauswänden, Brückengeländern oder sonstigen baulichen Anlagen ist nicht gestattet bzw. nur mit Zustimmung des Eigentümers erlaubt.**
- 12. Die Werbeträger sind spätestens am dritten Tag nach Ende der Veranstaltung zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, erfolgt die Entfernung durch einen Dritten auf Kosten des Veranstalters.**